

# **BGer 1B\_226/2020 vom 13. Mai 2020**

Bundesgericht, 2020-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_226\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_226_2020)

FR: TF 1B\_226/2020 du 13 mai 2020

IT: TF 1B\_226/2020 del 13 maggio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten sind zwei kantonal letztinstanzliche Entscheide, gegen welche die Beschwerde ans Bundesgericht offen steht. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass die angefochtenen Entscheide Bundesrecht verletzen ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den angefochtenen Entscheiden nicht auseinander und legt nicht dar, weshalb das Kantonsgericht Bundesrecht verletzt haben könnte, indem es die Auferlegung der Ordnungsbusse und die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens schützte, und das ist auch nicht ersichtlich. Er bestreitet im Wesentlichen bloss die Rechtmässigkeit der automatischen Verkehrsüberwachung, durch die er offenbar mehrerer Geschwindigkeitsüberschreitungen überführt wurde. Das war indessen nicht Thema der angefochtenen Entscheide, diese Rüge hätte er in seiner Einsprache gegen den Strafbefehl vorbringen können und müssen. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, da der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.